

rität ihrer Deputation beschlossen: „die Dienstzeit nicht eher, als vom erfüllten 20. Lebensjahre an zu rechnen, nur wenn der zu pensionirende Militair schon vor jenem Lebensjahre einem Feldzug beigewohnt habe, solle die Dienstzeit vom Tage der Mobilmachung seines Regiments an gerechnet werden,“ und es ist hierbei vorzüglich auf die doppelte Berechnung der Campaignejahre, auf die Verschiedenheit gegen die Civilstaatsdiener und darauf hingewiesen worden, daß die ersten Dienstjahre eines jungen Offiziers mehr als Unterrichts- und Bildungsjahre anzusehen wären.

Die Deputation kann diesen Beschluß zur Annahme nicht empfehlen, da er mit dem Gesetz über die Militairpflicht, welches den Eintritt vom erfüllten 18. Jahre an gestattet, nicht zu vereinigen ist, indem es offenbar unbillig sein würde, eine wirkliche Dienstzeit nicht zu rechnen, die doch auf jenes Gesetz gegründet ist, und die bei den Gemeinen mit aufgerechnet, bei den eintretenden Offizieren aber und denen, die aus den Gemeinen zu Offizieren avanciren würden, nicht gezählt werden sollte. In Ansehung der doppelten Unrechnung der Campaignejahre sind wohl die Gründe, welche die Deputation der II. Kammer dafür aufgestellt hat, schon an und für sich und ohne Rücksicht auf den Anfang der Dienstzeit so gewichtig, um sich für jene doppelte Unrechnung zu erklären, und der zeitigere Eintritt in den Militairdienst ist zwar gegen den Civildienst eine Verschiedenheit, die aber in dem Wesen des Erstern liegt, die es jedoch noch nicht rechtfertigen könnte, wirklich geleistete und vom Staat als solche anerkannte Dienste, als nicht geleistet zu achten.

Es wird daher die 9. S., jedoch mit der Abänderung der Worte: „das sechzehnte Lebensjahr“ in: „das neunzehnte Lebensjahr“ beizubehalten und aus der 11. S. hinzuzufügen sein: „Nur wenn ein junger Mann vor dem genannten Lebensjahre einem Feldzug beigewohnt, wird seine Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem die Truppenabtheilung, welcher er angehört, auf den mobilen Etat trat.“ Daß übrigens diese Bestimmung auf die jetzt in Militairdiensten stehenden Individuen, bei welchen durch ein allerhöchstes Reskript vom 19. November 1824 das 16. Lebensjahr als Anfang der Berechnung der Dienstzeit festgesetzt ist, keine Anwendung leiden könne, da kein Gesetz eine rückwirkende Kraft habe, ist von der II. Kammer anerkannt worden und dürfte überhaupt nicht zweifelhaft sein.

In der II. Kammer ist von dem Herrn Kriegsminister auf den außerordentlichen Fall hingewiesen worden, der im Jahre 1812 eintrat, als bei einer neuen Organisirung der Armee es an Offizieren fehlte, so daß damals die ältere Abtheilung aus den Militairbildungsanstalten auf Befehl des Königs sofort in der Armee angestellt wurde. Der deshalb gestellte Antrag nach den Worten des obigen Schlusssatzes: „einem Feldzug beigewohnt“ an noch beizufügen: „oder, wenn dessen Eintritt auf Königlichen Befehl erfolgte“ ist jedoch, der Singularität des Falles halber, zurückgenommen und es für angemessen und ausreichend erachtet worden, die Erklärung in das Protokoll niederzulegen: „daß bei Eintritt eines solchen außerordentlichen Falles eine Ausnahme und spezielle Verfügung werde erfolgen müssen.“ Die Deputation stellt den Antrag, „daß die geehrte Kammer dies mit der Aeußerung thue, wie man hoffe, daß dies nur bei dringender Nothwendigkeit geschehen werde.“

v. Welck: Ich wollte mir hier erlauben, den Antrag zu stellen, daß anstatt des von der Deputation vorgeschlagenen 19. Lebensjahres gesetzt werde: „das 18. Lebensjahr.“ Ich erlaube mir diesen Antrag aus dreierlei Gründen zu rechtfertigen. Erstlich scheint es mir der Gerechtigkeit entsprechend und

dem Rekrutirungsgesetz analog zu sein; wenn das 18. Lebensjahr gesetzt wird, indem in diesem Gesetze dieses Jahr als die Zeit aufgeführt ist, zu welcher ein junger Mann als militairpflichtig zu betrachten ist. Zweitens beziehe ich mich auf die Gründe, die in der II. Kammer vom Referenten weitläufig angeführt worden sind, und mit deren Aufzählung ich die Kammer nicht ermüden will; nur das erlaube ich mir zuzufügen, daß eben diese vom Referenten der jenseitigen Kammer geltend gemachten Gründe dort vielseitigen Anklang gefunden und mehrere Mitglieder sich seiner Ansicht angeschlossen haben, so daß also eine Vereinigung mit der jenseitigen Kammer wohl zu bewerkstelligen sein würde; und endlich drittens, daß von Seiten des Ministerium in der II. Kammer ausgesprochen worden ist, die Regierung würde sich ebenfalls damit vereinigen, wenn anstatt des 16. Lebensjahres das 18. angenommen würde. Ich glaube, daß sich die gegenseitigen Ansichten am leichtesten vereinigen würden, wenn das 18. Lebensjahr gesetzt wird, da es dasjenige zu sein scheint, welches der Billigkeit am meisten entspricht.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, der geehrte Sprecher und die Deputation sind über diesen Punct ganz einig, denn auch die Deputation ist der Ansicht, daß die Dienstzeit vom erfüllten 18. Jahre an, ganz conform mit dem Gesetze über die Militairpflicht, gerechnet werden soll. Darum aber eben muß es §. 9. heißen: wenn er das 19. Lebensjahr angetreten hat.

Ref. Vicepräsident D. Deutrich: Wenn es hier heißt: Daß er mindestens das 19. Lebensjahr angetreten hat, so ist damit Dasselbe gesagt, als wenn man gesagt hätte, daß er das 18. Jahr erfüllt hat. Es liegt also der Unterschied nur in der Fassung.

v. Welck: Es machte mich das irrig, daß in der II. Kammer bei der Diskussion stets vom 18. Lebensjahr die Rede war.

Staatsminister v. Bezschwich: Es hat allerdings dieser Ausdruck bereits mehrfach Mißverständnisse erzeugt, und es ist desfalls im Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht der gewählt worden: „wenn er 18 Jahr alt ist,“ indes hat er dann auch das 19. Lebensjahr angetreten und es ist also eigentlich kein Unterschied in beiderlei Bezeichnungen vorhanden.

Präsident: Es ist von der Deputation beantragt worden, die 9. jedoch mit der Abänderung der Worte: „das 16. Lebensjahr“ in: „das 19. Lebensjahr“ beizubehalten. Ich frage die Kammer: Ob sie hierin der Deputation beizutreten gemeint sei? Wird einstimmig bejaht. Und: Ob sie den Zusatz: „nur wenn ein — mobilen Etat trat“ (siehe vorstehende Spalte 3. 32. v. u.) genehmige? Wird ebenfalls allgemein bejaht.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob der Satz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, so zu verstehen sei, daß es keine jetzt im Dienste stehende Militairperson betreffe?

Referent Vicepräsident D. Deutrich: Die Ansicht der Deputation geht dahin, daß nur die Militairpersonen, die nach